

Was ist zu beachten, wenn freiheitsentziehende Maßnahmen angewendet werden sollen?

1. Überlegen Sie mit ihren Ansprechpartnern gemeinsam, ob die **Maßnahmen tatsächlich notwendig** sind. Probieren Sie gegebenenfalls **alternative Möglichkeiten** aus.
2. Lassen Sie sich im Zweifel von einem neutralen Ansprechpartner beraten (s. Adressen).
3. Holen Sie ein **ärztliches Attest** vom Haus- oder Facharzt ein, das zum Umfang und zur Notwendigkeit der Maßnahmen Stellung nimmt (dies beschleunigt das gerichtliche Verfahren).
4. Stellen Sie einen **formlosen Antrag** beim zuständigen Amtsgericht auf Genehmigung der freiheitsentziehenden Maßnahmen. Beschreiben Sie möglichst ausführlich, welche Maßnahmen zu welchem Zweck notwendig sind. Unterstützung bieten auch hier alle Ansprechpartner.

Hinweis: Sollte das Gericht die Genehmigung der freiheitsentziehenden Maßnahmen erteilen, ist es Aufgabe des Bevollmächtigten oder des rechtlichen Betreuers zu prüfen, ob die freiheitsentziehenden Maßnahmen im weiteren Verlauf notwendig sind. **Wenn nicht, muss die Maßnahme sofort beendet und dies dem Gericht mitgeteilt werden.**

Alternative Maßnahmen

Z. B. Beachtung individueller Bedürfnisse, tagesstrukturierende Angebote, Kraft- und Balancetraining zur Stärkung der Muskulatur, Überprüfung der Medikation, geeignete Kleidung (z.B. festes Schuhwerk), Hüftprotektoren, Niedrigflurbett, Geh- und Mobilitätshilfen (z.B. Rollator), Sensormatten usw.

Adressen zur Beratung



Betreuungsstelle

Hugenottenstr. 6, 31785 Hameln
Telefon: 05151 / 903-5114

www.hameln-pyrmont.de/Betreuungsstelle

(z. B. Liste alternativer Maßnahmen, Liste aller Mitglieder im Fachzirkel Werdenfelser Weg und weitere Informationen)

Betreuungsverein Hameln-Pyrmont e. V.

Grütterstr. 8, 31785 Hameln
Telefon: 05151/93140

Ansprechpartner sind auch die Mitarbeiter in den Pflegeheimen/ Einrichtungen bzw. der Haus- oder Facharzt und der Senioren- und Pflegestützpunktes des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Stand: 12/2016


Hameln-Pyrmont
Die Gesundheitsregion



© [Andrey Popov] - Fotolia.com

Information über freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1906 BGB)

Für Angehörige, rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Als freiheitsentziehende Maßnahmen werden nach dem § 1906 BGB z.B.

- das **Verschließen der Zimmer- oder Stationstür**,
- das Nutzen von **Personenortungs- oder Sensordanlagen** (mit freiheitseinschränkender Zielsetzung),
- **mechanische Vorrichtungen** (z.B. Bettgitter oder Bauchgurte),
- die Gabe **sedierender Medikamente** (ohne Heilwirkung),
- oder **sonstige Maßnahmen** (z.B. Verweigerung von Hilfsmitteln, Bekleidung vorenthalten)

bezeichnet, wenn dem Betroffenen damit **regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum** die Freiheit entzogen wird.

Fragen Sie das Personal in der Einrichtung (Pflegedienstleitung, Heimleitung), ob solche Maßnahmen angewendet werden müssten. **Diskutieren Sie auch alternative Maßnahmen** (z.B. Niedrigflurbett statt Bauchgurt) bzw. inwieweit ein Sturz „in Kauf“ genommen werden könnte.

Die Genehmigung einer solchen Maßnahme ist nur notwendig, wenn sich der Betroffene in **einem Heim, einem Krankenhaus oder anderen Einrichtung** aufhält. Das gilt auch, wenn die Pflege zu Hause ausschließlich von einem Pflegedienst ausgeübt wird.

Verfahren zur Beantragung freiheitsentziehender Maßnahmen

Sie benötigen **keine richterliche Genehmigung**, wenn

- der Betroffene selbst in der Lage ist, in die Maßnahmen einzuwilligen oder
- der Betroffene sich nicht mehr fortbewegen kann.

Im **Zweifel** sollten Sie einen Antrag stellen oder eine Beratung in Anspruch nehmen.

Einen Antrag zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen beim Amtsgericht kann ein **Bevollmächtigter** für diesen Bereich oder ein **rechtlicher Betreuer** mit dem entsprechenden Aufgabenkreis schriftlich stellen. Sollte keine rechtliche Vertretung vorhanden sein, könnte die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung (§ 1896 BGB) notwendig werden.

Nach der Antragstellung prüft das Gericht, ob eine Genehmigung erteilt werden kann. Dazu ist ein ärztliches Attest oder Gutachten erforderlich, das zur Notwendigkeit der Maßnahmen Stellung nimmt. Des Weiteren kann eine Einschätzung der Betreuungsstelle und/oder eines Verfahrenspflegers vom Gericht eingeholt werden.

Voraussetzungen der Genehmigung

Die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme setzt voraus, dass

- der Betroffene aufgrund einer Erkrankung, und/ oder Behinderung nicht mehr selbst in der Lage ist, die Gefahren einzuschätzen,
- die Möglichkeit besteht, dass er sich selbst tötet oder einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt,
- kein milderes Mittel geeignet ist, eine konkrete, unmittelbare Gefahr für den Betroffenen zu mindern oder zu beseitigen
- die Maßnahme zum Wohl des Betroffenen geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Sollen freiheitsentziehende Maßnahmen in einer Situation unmittelbar angewendet werden, da mit dem Aufschub erhebliche Gefahr für den Betroffenen verbunden ist, ist unverzüglich ein Antrag beim Amtsgericht zu stellen.

Die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen ohne richterliche Genehmigung ist unzulässig! Dies gilt auch für sedierende Medikamente ohne Heilwirkung!